

AKTUELLE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT COVID-19 UND DAS WOHLVERHALTENSGESETZ

1. Der Fixkostenzuschuss

Der Fixkostenzuschuss des Bundes soll die durch die Covid-19 Krise finanziell besonders geforderten Unternehmen unterstützen, indem je nach dem Ausmaß ihres Umsatzausfalls deren Fixkosten anteilig durch den Bund gedeckt werden.

Phase I des Fixkostenzuschusses bezieht sich auf Fixkosten von Unternehmen, die im Zeitraum 16.03.2020 bis 15.09.2020 entstanden sind. Voraussetzung dafür ist ein **coronabedingter Umsatzausfall von mindestens 40 %**. Der Zuschuss beträgt – abhängig von der Höhe des Umsatzausfalls – bis zu 75 % der Fixkosten pro Unternehmen. Ein entsprechender **Antrag** kann noch **bis 31.08.2021** bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gestellt werden.

Seit Ende November 2020 kann auch der (rückzahlbare) **Fixkostenzuschuss II 800.000** beantragt werden. Dementsprechend kann ein Antrag auf Zuschuss für Fixkosten, die im Zeitraum 16.09.2020 bis 30.06.2021 entstehen, **für bis zu zehn monatliche, zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw. zwei zeitlich zusammenhängende Monatsblöcke** (inkl. halbes Monat September 2020: 16.09. bis 30.09.) gestellt werden.

Anspruchsberechtigt sind – unter der Voraussetzung, dass der **Beihilfebetrug mindestens EUR 500,00** beträgt – alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum **zwischen 16.09.2020 und 30.06.2021 Umsatzaufälle von mindestens 30 % haben**. Das prozentuelle Ausmaß des Fixkostenzuschuss II 800.000 richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall.

Die entsprechenden Anträge sind **von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Finanzbuchhalter zu bestätigen und einzubringen**. Die **Bewilligung** des Antrages erfolgt durch die Covid-19 Finanzagentur des Bundes GmbH (**COFAG**). Zumal der Fixkostenzuschuss auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt wird, besteht **kein Rechtsanspruch auf die Förderung**.

Förderungsfähige Kosten ("Fixkosten") sind unter anderem Geschäftsraummiete und Pacht; AfA für Wirtschaftsgüter, die vor 16.09.2020 angeschafft oder bestellt und im Betrachtungszeitraum in Betrieb genommen werden; übertragene AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter, die sich nicht im Eigentum des Unternehmens befinden; Prämien für betriebliche Versicherungen; Zinsaufwendungen (Einschränkung im Konzern) oder Leasingraten.

Die **Auszahlung** des Fixkostenzuschusses II 800.000 erfolgt in der Regel in **zwei Tranchen**. **Tranche 1** kann **seit 23.11.2020, spätestens aber bis 30.06.2021** beantragt werden und umfasst **höchstens 80 %** des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses II 800.000.

Tranche 2 muss jedenfalls **ab 01.07.2021**, **spätestens** aber **bis 31.12.2021** über das **FinanzOnline** beantragt werden, wobei der gesamte noch nicht ausbezahlte Fixkostenzuschuss II 800.000 zur Auszahlung kommt (allenfalls mit Korrekturen hinsichtlich der ersten Tranche). Es besteht auch die Möglichkeit, die Auszahlung des gesamten Fixkostenzuschusses II 800.000 erst im Rahmen der zweiten Tranche zu beantragen.

Ferner wurde für **Anträge auf Gewährung des Fixkostenzuschusses II 800.000**, die **vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung** des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000,00 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) geändert wird, **beantragt** wurden und bei denen die **Ermittlung der Höhe des Fixkostenzuschusses II 800.000 einen EUR 800.000,00 übersteigenden Betrag** ergibt, der **beihilferechtliche Höchstbetrag rückwirkend auf EUR 1.800.000,00 angehoben**.

Möglich ist auch eine **Pauschalierung der Fixkosten mit 30 % des Umsatzes des letztveranlagten Jahres**, wenn dieser Umsatz weniger als EUR 120.000,00 beträgt und das Unternehmen die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers (Zuschuss max. EUR 36.000,00) darstellt.

Versicherungsleistungen, Covid-19 Zuschüsse und Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz sind davon in Abzug zu bringen. Der Zuschuss ist steuerfrei, kürzt aber die Betriebsausgaben.

2. Die Investitionsprämie

Die Anträge auf die Gewährung einer Investitionsprämie durch die Bundesförderstelle Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (AWS) konnten bis **28.02.2021, 24:00 Uhr** bei der AWS eingebracht werden. **Eine Antragsstellung nach diesem Zeitpunkt ist nicht mehr möglich!**

Nunmehr werden jedoch folgende Erleichterungen vom Bund geplant und befinden sich in Vorbereitung:

- (a) **Verlängerung** der **Frist für die 1. Maßnahme**, die den Beginn der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28.02.2021 auf den **31.05.2021** (bereits beschlossen);
- (b) **Verlängerung** des **Investitionsdurchführungszeitraums**, der den Abschluss der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28.02.2022 auf den **28.02.2023** (bei Anträgen mit einem Investitionsvolumen bis zu EUR 20 Millionen);
- (c) **Verlängerung** des **Investitionsdurchführungszeitraums**, der den Abschluss der Investition kennzeichnet, von derzeit spätestens 28.02.2024 auf den **28.02.2025** (bei Anträgen mit einem Investitionsvolumen über EUR 20 Millionen);
- (d) **Verlängerung** der **Abrechnungsfrist** von drei auf **sechs Monate**.

ACHTUNG:

Die **Anpassung** der Richtlinie und die erforderlichen Gesetzesänderungen sind **nach ausständig**. Bisher ist lediglich die Verlängerung der Frist für die 1. Maßnahme beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht. Die geplanten Änderungen betreffen sowohl bestehende Anträge bzw. Verträge als auch neue Anträge.

Anträge, die **bis spätestens 01.02.2021** bei der AWS **eingebraucht** wurden und **bislang noch keine Zusage** erhalten haben, werden **nach Beauftragung durch den Bund zugesagt**.

Anträge, die **ab 02.02.2021** bei der AWS **eingebraucht** wurden und bislang noch keine Zusage erhalten haben, **können erst nach einer weiteren Gesetzesänderung zur Budgeterhöhung zugesagt werden**. Diesbezüglich sind vom Antragssteller jedoch keine weiteren Schritte erforderlich. Über eine allfällige Zusage wird der Antragssteller stets per E-Mail verständigt.

3. Härtefallfonds

Beim Härtefallfonds handelt es sich um eine **Förderung der Bundesregierung für Selbständige**. In einer ersten Phase des Härtefallfonds wurde eine Unterstützung von bis zu EUR 1.000,00 geleistet.

Die **Antragstellung für Phase 2** war **bis 20. April 2021 elektronisch** über ein Formular auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich (**WKÖ**), welche auch die Abwicklung übernimmt, möglich.

Der **Förderzuschuss** beträgt für den Nettoeinkommensausfall **maximal EUR 2.000,00** für einen Zeitraum, der einem Monat entspricht. Es gibt zwölf **festgelegte Betrachtungszeiträume**, wodurch sich eine maximale Förderung in Höhe von EUR 24.000,00 ergeben kann. Die **Beantragung und Auszahlung der Förderung** erfolgt **im Nachhinein**, das heißt, nach Ablauf des jeweiligen Betrachtungszeitraumes.

Zusätzlich gibt es einen **Comeback-Bonus** in Höhe von **EUR 500,00 für jeden gewählten Betrachtungszeitraum** (maximal EUR 6.000,00 pro Person). Damit können Antragsberechtigte **insgesamt bis zu EUR 30.000,00 aus dem Härtefallfonds** erhalten.

Es ist dabei **für jeden Betrachtungszeitraum** (jeweils 16. des Monats bis 15. des Folgemonats) ein **gesonderter Antrag** zu stellen.

Antragsberechtigt sind **Unternehmer, die steuerlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit** (§ 22 EStG) **und/oder Gewerbebetrieb** (§ 23 EStG) erzielen und die insbesondere von einer **wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19** betroffen sind.

Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses**. Im Fall einer positiven Entscheidung übermittelt die WKÖ eine verbindliche Förderzusage.

4. Kurzarbeit

Hinsichtlich der Thematik "**Kurzarbeit**" sei ergänzend erwähnt, **dass seit 01.04.2021 (bis 30.06.2021)** die **Phase 4** in Abwicklung ist. Im Wesentlichen entspricht diese jedoch dem Inhalt nach der Phase 3 (Nettoersatzrate bleibt bei 80 % bis 90 %, die Arbeitszeit kann grundsätzlich auf bis zu 30 % reduziert werden, die Erleichterungen für vom Lockdown betroffene Branchen bleiben im Wesentlichen bestehen).

Anträge auf Gewährung der Kurzarbeit Phase 4 können ab **06.04.2021** gestellt werden. Auch eine rückwirkende Antragstellung für Projekte mit einem Beginn zwischen 01.04.2021 und 22.04.2021 ist möglich und läuft **bis 06.05.2021**. **Danach** gilt während des Lockdowns eine **rückwirkende Antragsfrist von zwei Wochen**. Für Unternehmen, deren **Projekte zwischen 23.04.2021 und 05.05.2021 beginnen**, endet die **Frist zwei Wochen nach dem Beginndatum** des Projekts. Ab Aufhebung des Lockdowns sind Begehren (Erst- und Verlängerungsbegehren) vor Beginn der Kurzarbeit einzubringen.

5. Das neue "Wohlfhaltensgesetz"

Mit 01.01.2021 ist das neue Wohlfhaltensgesetz in Kraft getreten. Dieses **knüpft die Gewährung von Covid-Förderungen für Unternehmen an deren steuerliches Wohlfhalten** (§ 1 Abs 1 Wohlfhaltensgesetz). Demnach werden jene Antragsteller von der Gewährung coronabedingter Förderungen ausgeschlossen, die sich "steuerlich nicht wohlfhalten" haben. Anwendbar ist das Gesetz auf Förderungen, deren Rechtsgrundlage nach dem 30.12.2020 in Kraft getreten ist.

§ 3 Wohlfhaltensgesetz normiert (taxativ) die **Tatbestände**, die steuerliches Wohlfhalten definieren. Demnach hat sich ein Unternehmen steuerlich wohlfhalten, wenn

- (a) in den **letzten 3 Jahren kein rechtskräftig festgestellter steuerlicher Missbrauch** iSd § 22 BAO vorliegt, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000,00 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat (Z 1);
- (b) das Unternehmen in den **letzten fünf veranlagten Jahren** nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als **EUR 100.000,00 vom Abzugsverbot** des (§ 12 Abs 1 Z 10 KStG 1988) oder von der **Hinzurechnungsbesteuerung bzw. vom Methodenwechsel** (§ 10a KStG 1988) **betroffen** gewesen ist; ebenso, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt, den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag nicht EUR 500.000,00 übersteigt (Z 2);
- (c) das Unternehmen **keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat**, der in der **EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt** ist, hat, und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31.12.2018 beginnenden Wirtschaftsjahr **nicht überwiegend Passiveinkünfte** im Sinne des § 10a Abs 2 KStG 1988 **erzielt** (maßgeblich ist die EU-Liste zum jeweiligen Abschlussstichtages des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte iSd § 10a Abs 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung) (Z 3);

(d) über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den **letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe** oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden ist; steuerliches Wohlverhalten liegt jedoch, sofern es sich um eine Finanzordnungswidrigkeit oder eine den Betrag von EUR 10.000,00 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße handelt, vor.

Die **Rechtsfolgen** des Verstoßes gegen steuerliches Wohlverhalten sind der **Ausschluss von der Gewährung von Förderungen** und, dass bereits **zuerkannte Förderungen mit 4,5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zurückzuzahlen** sind.

Mit § 3 Z 4 Wohlverhaltensgesetz kommt es dementsprechend beim Verstoß sogar zu einer Doppelbestrafung. Zum einen wird in einem solchen Fall eine Finanzstrafe verhängt und zum anderen werden die vorstehend genannten Rechtsfolgen des Wohlverhaltensgesetzes ausgelöst.

Für eine kompetente rechtliche Beratung in all diesen Fragen stehen Ihnen die Experten der HASCH & PARTNER Anwalts-gesellschaft mbH selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)
[RAA Mag. Andrea Mairhofer](#)